

ZH_OBERGERICHT RT120084 vom 13. September 2012

ZH Obergericht, 2012-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT120084

FR: ZH_OBERGERICHT RT120084 du 13 septembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT RT120084 del 13 settembre 2012

Erwägungen

E. 1

Bei der Klägerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend: Klägerin) handelt es sich um eine nach österreichischem Recht organisierte GmbH & Co KG mit Sitz in C._____. Sie gehört zur "D.____ Gruppe", welche unter anderem das Anwaltsverzeichnis "E.____.com" betreibt. Die Beklagte und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Beklagte) ist promovierte Juristin und in Zürich als selbständige Rechtsberaterin tätig. Am 23. September 2011 unterzeichnete die Beklagte ein mit "Auftrag/Bestellung" überschriebenes Formular der Klägerin (Urk. 4/3). Die Bestellung umfasste einen Einzeleintrag mit Suchfunktion, Schwerpunkten und Stichworten auf dem Portal "E.____.com" sowie diverse Extras. Das Entgelt für 24 Monate wurde auf Euro 1'200.– festgesetzt. In der Folge kam es zwischen den Parteien zu Unstimmigkeiten hinsichtlich der Vertragsbedingungen.

E. 2

Mit Zahlungsbefehl Nr. ... des Betreibungsamtes G.____ vom 7. Februar 2012 betrieb die Klägerin die Beklagte für eine Forderung in der Höhe von Fr. 1'478.50 nebst Zinsen sowie Fr. 12.20 Mahngebühren. Die Beklagte erhob Rechtsvorschlag (Urk. 4/14). Mit Eingabe vom 7. März 2012 ersuchte die Klägerin beim Einzelgericht im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich (Audi-enz) um provisorische Rechtsöffnung (Urk. 1). Mit Urteil vom 4. Mai 2012 wies dieses das Begehren ab (Urk. 11a = 13).

E. 3

Eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 4

a) Es stellt sich weiter die Frage, ob die Beklagte den Vertrag wegen Irrtum anfechten kann. Sie machte vor Vorinstanz geltend, dass die Klägerin für die

- 8 - Ausübung ihrer Tätigkeit eine Bewilligung benötige. Es liege eine sogenannte aktive Privatgeschäftsvermittlung vor. Sie habe bei der österreichischen Wirtschaftskammer angefragt und in Erfahrung gebracht, dass die Klägerin nicht über eine entsprechende Bewilligung verfüge. Sie habe den Vertrag als nichtig angesehen und sich in einem Grundlagenirrtum befunden (Prot. I S. 6). b) Die Klägerin stellte vor Vorinstanz in Abrede, dass ihre Geschäftstätigkeit bewilligungspflichtig sei bzw. dass die erforderlichen Bewilligungen nicht vorliegen würden (Prot. I S. 9). c) Die pauschalen Bestreitungen der Klägerin erweisen sich als unglaubhaft und widersprüchlich. Im Übrigen hat sie im Beschwerdeverfahren selbst implizit eingestanden, dass sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über keine Gewerbeberechtigung verfügte (Urk. 25 S. 2 mit Verweis auf Urk. 27/25). Daran ändert nichts, dass ihr diese im Nachhinein angeblich vorbehaltlos erteilt wurde. Es ist somit davon auszugehen, dass die Tätigkeit der Klägerin der

österreichischen Gewerbeordnung (GewO 1994) unterliegt und eine entsprechende Gewerbeberechtigung hätte vorhanden sein müssen. Weiter ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine solche nicht vorlag. Damit erscheint glaubhaft, dass die Beklagte einem entsprechenden Irrtum erlag. d) Gemäss § 873 ABGB kann ein Irrtum über die Person des Vertragspartners zur Anfechtung (§ 871 ABGB) oder zur Anpassung (§ 872 ABGB) des Vertrages führen. Ein Irrtum in der Person des Vertragspartners liegt auch vor, wenn er eine erforderliche verwaltungsrechtliche Befugnis zur Erbringung der Leistung betrifft (§ 873 Satz 2 ABGB). Die Fehlvorstellung des Partners über das Vorhandensein der Gewerbeberechtigung (z.B. gemäss GewO 1994) ist somit stets als beachtlicher Geschäftsirrtum zu qualifizieren. Zur Anfechtung berechtigt allerdings nur ein Irrtum, der für den Vertragsschluss kausal war, also bei Kenntnis der wahren Umstände der Vertrag gar nicht oder anders geschlossen worden wäre, wobei schon die Lebenserfahrung im Sinne eines Anscheinsbeweises für die Relevanz des Irrtums sprechen kann. Die Anfechtung setzt ferner voraus, dass der Irrtum durch den anderen Teil veranlasst war (oder diesem aus den Umständen offenbar

- 9 - auffallen musste oder noch rechtzeitig aufgeklärt wurde), wobei auch derjenige, der nicht aufklärt, dass er keine verwaltungsrechtliche Befugnis hat, den Irrtum des Vertragspartners veranlasst hat. Die Irrtumsanfechtung ist durch Klage oder Einrede gerichtlich geltend zu machen (vgl. Bollenberger, in: Koziol/Bydlinski/ Bollenberger, Kurzkomentar zum ABGB, 2. Auflage, Wien/New York 2007, § 873 N 4 und § 871 N 3, N 19). e) Die Voraussetzungen zur Irrtumsanfechtung sind vorliegend grundsätzlich gegeben: Es erscheint zumindest plausibel, dass sich die Beklagte in einem Irrtum über die gewerberechtliche Befugnis der Klägerin befand. Dieser ist der Irrtum zuzurechnen, da sie über das Nichtbestehen einer solchen hätte aufklären müssen. Einzig zur Frage der Kausalität des Irrtums äusserte sich vor Vorinstanz keine der Parteien. Erst im Beschwerdeverfahren wendete die Klägerin mit Eingabe vom 27. August 2012 ein, dass die angeblich fehlende Gewerbeberechtigung nicht kausal für den von der Beklagten geltend gemachten Vertragsrücktritt gewesen sei (Urk. 25 S. 2). Unter der geforderten Kausalität ist der Zusammenhang zwischen dem Irrtum und dem Vertragsschluss zu verstehen. Dieses Vorbringen wäre daher nicht geeignet, die Kausalität zu widerlegen; aufgrund des umfassenden Novenverbots im Beschwerdeverfahren (Art. 326 Abs. 1 ZPO) ist es ohnehin nicht zu berücksichtigen. Es wäre nun aber Sache der Klägerin gewesen, als Gegnerin der Irrtenden darzulegen, dass diese den Vertrag auch bei gehöriger Aufklärung abgeschlossen hätte; insofern trifft die Klägerin die Behauptungslast (vgl. Bollenberger, a.a.O., § 871 N 19; OGH 8 Ob 502/93 vom 25. März 1993), zumal hier bereits die Lebenserfahrung dafür spricht, dass eine promovierte Juristin ihren Internetauftritt nicht einem Unternehmen anvertraut, dem es an der erforderlichen Gewerbebewilligung gebricht. Die Irrtumsanfechtung ist folglich (für das Rechtsöffnungsverfahren) zuzulassen.

E. 5

Nach dem Gesagten wurde die Rechtsöffnung zu Recht verweigert. Die Beschwerde ist abzuweisen. Es erübrigen sich Ausführungen zur Frage der Fälligkeit der Forderung.

- 10 - IV. Die Spruchgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110 Nr. 28) auf Fr. 450.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Ferner hat sie der Beklagten eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 150.– zu bezahlen (Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.